

# Unentgeltliche Volksschule

Mit einem viel beachteten Urteil hat das Bundesgericht den Schulbehörden ein Geschenk gemacht. Das Urteil besagt, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Wie jedes Geschenk hat auch dieses einen Preis. Denn das Urteil wurde auch als Lagerkiller bezeichnet.

Erneut macht das Bundesgericht klar, dass versteckte Migrationspolitik in Bildungsgesetzen nichts zu suchen hat. Hintergrund des Urteils waren Änderungen des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau. Diese sahen die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der Eltern für Deutschsprachkurse und eine Neuregelung der Elternbeiträge für obligatorische Pflichtveranstaltungen vor. Das neue Gesetz zielte vor allem auf jene Eltern ab, die sich nicht um das genügende und rechtzeitige Erlernen der deutschen Sprache ihrer Kinder bemühen. Diese sollten mit finanziellen Konsequenzen für zusätzliche Sprachkurse rechnen müssen.

## Chancengleichheit in der Ausbildung

Die Lehrpersonen wissen, dass kein Schüler besser und schneller Deutsch lernt, wenn die Eltern finanziell abgestraft werden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass das meist ohnehin schon knappe Familienbudget zulasten der Bedürfnisse der Kinder gekürzt wird. Auch zukünftig haben die Schulen die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche zu zusätzlichem Sprachunterricht zu verpflichten. Genügende Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die schulische Integration und Entwicklung. Dies hält das Bundesgericht unmissverständlich fest. Erachtet eine Schule einen zusätzlichen Sprachkurs für ein Kind

*«Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die Schulische Integration und Entwicklung.»*

als notwendig, damit es ein ausreichendes Bildungsangebot erhält, darf sie aber keine finanzielle Beteiligung der Eltern verlangen.

Artikel 19 der Bundesverfassung bezweckt vor allem auch die Chancengleichheit in der Ausbildung. Der Anspruch auf Unentgeltlichkeit schliesst die Erhebung von Schulgeld aus, wobei sich dies primär auf öffentliche Schulen oder Schulen mit einem öffentlichen Auftrag wie Sonderschulen und auf die Dauer der obligatorischen Schulzeit bezieht.

## Elternbeiträge für Exkursionen

Das Bundesgericht zählt nebst den Lehrmitteln und den Schulmaterialien auch den individuell notwendigen Zusatzunterricht wie zum Beispiel Stützkurse, Unterricht für Fremdsprachige, Begabtenförderungskurse etc. zum unentgeltlichen Unterricht. Zu beachten gilt, dass mit Rücksicht auf das begrenzte staatliche Leistungsvermögen

*«Das Urteil sollte Schulbehörden Anlass geben, sich über kommende finanzielle Herausforderungen Gedanken zu machen.»*

kein Anspruch auf idealen oder optimalen Unterricht besteht, sondern nur im Rahmen des tatsächlichen Angebots. Der Anspruch auf ausreichenden Unterricht umfasst einen Unterricht, der für den Einzelnen angemessen und geeignet sein muss. Auch soll er genügen, um die Schülerinnen und Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten.

Das Urteil äussert sich auch zu den Elternbeiträgen für obligatorische Exkursionen und Lager. Den Eltern dürfen nur diejenigen Kosten auferlegt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen CHF 10.– und CHF 16.– pro Tag bewegen. Es ist eine Tatsache, dass sich mit diesen Beträgen kein Lager finanzieren lässt.

## Finanzierung von Schneesporthagern

Dies ist jedoch noch lange kein Grund, diese abzuschaffen. Exkursionen, Lager und auch der Aufenthalt im Schnee sind fester Bestandteil unserer Schulkultur und des Sportunterrichts. Teilweise sind diese Anlässe in Bildungsgesetzen und nachgeordneten Verordnungen verankert. Im Kanton St. Gallen gilt bereits seit vielen Jahren die Regelung, dass für obligatorische Lager nur CHF 75.– Elternbeitrag verlangt werden dürfen. Auch dort führen zahlreiche Gemeinden weiterhin Schneesporthagern durch. Es ist nicht verboten,

dass die Schülerinnen und Schüler sich für ihr Lager gemeinsam einen «Zustupf» für die Klassenkasse erarbeiten. Von vielen soziale Organisationen werden Kinder gerne und oft für kleine Sammelaktionen eingesetzt. Auch müsste es sich die Schweiz als eines der reichsten Länder der Welt leisten können, ihrer Jugend auch in Zukunft Schneesporthagern zu ermöglichen.

## Zukünftige Herausforderungen

Das Urteil sollte Schulbehörden Anlass geben, sich über kommende finanzielle Herausforderungen Gedanken zu machen. Gerade im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien wird das Konzept des «Bring Your Own Device» (BYOD) propagiert. Zukünftig dürfte es aber nicht mehr möglich sein, die Kosten für Tablets und Laptops vollumfänglich auf die Eltern abzuwälzen. ■

Peter Hofmann

## Weiter im Text

Leitfaden LCH «Externe Bildungsfinanzierung»: [www.LCH.ch](http://www.LCH.ch) > Publikationen > Downloads

Bundesgericht, Urteil vom 7. Dezember 2017, 2C\_206/2016

## GOSNOW

Der Verein Schneesporthagern Schweiz GoSnow ist eine öffentlich-private Partnerschaft zur Förderung des Schneesports. Er unterstützt vor allem Schulen in der Durchführung kostengünstiger Lager und Schneetage. Weitere Informationen: [www.gosnow.ch](http://www.gosnow.ch)

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» ([www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.